

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 22. Juli 2015

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) über die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung **S. 114**
2. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ **S. 116**
3. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.02.2014 an unbekannte Erben nach Otto Rasenack, zuletzt wohnhaft: Holzmarkt in 15230 Frankfurt (Oder) **S. 118**
4. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.04.2014 und 12.02.2015 an Frau Olga Braun, zuletzt wohnhaft: Ul. Sowenska 14 in 69100 Slubice **S. 118**
5. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.04.2014 und 12.02.2015 an BRS GmbH letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder) **S. 118**
6. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.04.2014 und 12.02.2015 an IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder) **S. 118**
7. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 01.03.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 12.02.2013, 12.04.2014 und 12.02.2015 an Herrn Jürgen Kleberg, letzte bekannte Anschrift: Zernikow 27 in 15306 Seelow **S. 119**
8. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.04.2014 und 12.02.2015 an Herrn Matthias Krüger, letzte bekannte Anschrift: Ringeriksverein 110 in 3400 Lier, Norwegen **S. 119**
9. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.04.2014 und 12.02.2015 an Herrn Jihad Soufi, letzte bekannte Anschrift: Kurfürstendamm 165 in 10707 Berlin **S. 119**
10. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 12.02.2013, 12.04.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Manfred Wolff, zuletzt wohnhaft: Kastanienallee 140 in 12627 Berlin **S. 119**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert  
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG  
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

## AMTLICHER TEIL

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree,  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Manfred Zalenga,  
Breitscheidstraße 7,  
15848 Beeskow

und

der Stadt Frankfurt (Oder),  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dr. Martin Wilke,  
Marktplatz 1,  
15230 Frankfurt (Oder)

über

die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung sowie der Futtermittelüberwachung.

Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014, GVBl. I/14, (Nr. 32).

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung und der Futtermittelüberwachung gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GKGBbg einschließlich des Vollzuges dieser Aufgaben auf den Landkreis Oder-Spree.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften:

- a) für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP),
- b) zur Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen zur Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen,
- c) zur Felddblockpflege gemäß jährlicher Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
- d) zur Umsetzung des Agrarstatistikgesetzes,
- e) zur Umsetzung des Düngegesetzes, der Düngeverordnung und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger,
- f) des Grundstücksverkehrsgesetzes,
- g) des Landpachtverkehrsgesetzes,
- h) zur Futtermittelüberwachung einschließlich Sicherung des QM System
- i) der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit,
- j) zur Berücksichtigung öffentlich rechtlicher Belange zu Planungen aus agrarstruktureller Sicht
- k) Vertretung des ländlichen Raumes in der Leaderförderung

Die Aufgabenübertragung umfasst auch den hoheitlichen Vollzug aller betroffenen Aufgaben, insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen, Probennahmen sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken.

- (2) Die Aufgabenübertragung ist zum 01.08.2015 vorgesehen. Hier von unberührt bleiben die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung in Verbindung mit den Vorschriften des GKGBbg.
- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt in der Form einer delegieren-

den Aufgabenübertragung gemäß §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, Satz 1 2. Alt. GKGBbg.

- (4) Der Landkreis Oder-Spree nimmt die ihm übertragenen Aufgaben an seinem Dienstsitz Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow, wahr.
- (5) Eine Weiterübertragung der von der Stadt Frankfurt (Oder) an den Landkreis Oder-Spree übertragenen Aufgaben nach dieser Vereinbarung auf eine andere Kommune bedarf der Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder). Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären.

## § 2 Personal

- (1) Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Oder-Spree. Der Landkreis Oder-Spree wird die Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder), die diesem Aufgabenbereich zugeordnet sind, im Zuge eines Betriebsübergangs übernehmen und für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeiten und Entgeltgruppen einsetzen. Für die Beschäftigten findet § 613a BGB Anwendung.
- (2) Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Die Stadt Frankfurt (Oder) informiert die betroffenen Mitarbeiter vor dem Übergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB. Die Mitarbeiter werden auf die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 613 a Abs. 6 BGB hingewiesen.
- (3) Es werden vom Landkreis Oder-Spree 3,1 VZÄ in den Entgeltgruppen E 11 (1,0 VZÄ), E 10 (1,0 VZÄ) und E 9 (1,1 VZÄ) übernommen.
- (4) Bei Rückfall der Aufgaben an die Stadt Frankfurt (Oder), z. B. infolge Kündigung dieser Vereinbarung, ist die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet, die auf den Landkreis Oder-Spree übergeleiteten Tarifbeschäftigten im Rahmen der Anzahl und der Bewertung der von der Stadt Frankfurt (Oder) eingebrachten Stellen wieder zu übernehmen.

## § 3 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Frankfurt (Oder) übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis durch die Stadt Frankfurt (Oder) erstattet. Bei den Kosten handelt es sich um Personal- und Sachkosten. Hierbei umfassen die Personalkosten das Entgelt in den Entgeltgruppen 11, 10 und 9 und die sonstigen Entgeltbestandteile sowie die arbeitgeberseitigen Anteile am Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeitrag. Die Erstattung der jährlichen Personalkosten erfolgt auf der Basis der von der Stadt Frankfurt (Oder) eingebrachten Stellen (3,1 Stellen) nach deren Anzahl und Bewertung einerseits und dem für die tatsächlich vorhandenen Stelleninhaber aufzubringenden Entgelt nach den jeweils gültigen Tarifen des TVöD-VKA unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Stelleninhaber andererseits.

Von der Kostenerstattungsverpflichtung ausgenommen ist die Stelle des bisherigen Leiters der Landwirtschaftsabteilung der Stadt Frankfurt (Oder), der nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers im Landwirtschaftsamt des Landkreises Oder-Spree dessen Stelle besetzt. Dadurch verringern sich die zu erstattenden Personalkosten um die Kosten für die Stelle in der Entgeltgruppe E 11.

Die Sachkosten einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal in Anlehnung an KGSt für 2,1 Stellen erstattet (derzeit 9.700 € jährlich pro 1,0 VZÄ).

- (2) Bei Änderungen in den tariflichen Regelungen sowie der KGSt-Pauschalen ist die jährliche Kostenerstattung entsprechend anzupassen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree erhält für jedes Kalenderjahr Abschlä-

ge auf die nach Abs. 1 zu entrichtende jährliche Kostenerstattung. Die Abschläge sind in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Quartals des laufenden Jahres zu entrichten, wobei sich die Summe der Abschlagsraten an der Höhe der gesamten Kostenerstattung des jeweiligen Vorjahres orientiert. Die Kostenerstattung erfolgt erstmalig anteilig zum 30.09.2015.

- (4) Der Landkreis Oder-Spree ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen Kosten der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum 28. 02. des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu den im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen.
- (5) Die Vertragspartner haben gegenseitig das Recht der Einsichtnahme in alle mit der Kostenerstattung verbundenen Unterlagen.

**§ 4 Akten**

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Datenbestände werden dem Landkreis Oder-Spree durch die Stadt Frankfurt (Oder) rechtzeitig und vollständig überlassen.
- (2) Vor Betriebsübergang sind alle Akten, die nicht mehr im laufenden Betrieb weitergeführt werden, zu schließen und verbleiben in Frankfurt (Oder). Alle Unterlagen und Dateien, die weitergeführt werden, sind in den Landkreis Oder-Spree (Amtssitz Beeskow) zu überführen.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die für die laufende Bearbeitung nicht mehr benötigten Akten im Landkreis Oder-Spree entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die für die weitere Bearbeitung in Frankfurt (Oder) benötigten Unterlagen und Dateien sind vom Landkreis Oder-Spree zu übergeben.
- (4) Die Vertragsparteien erklären gegenseitig, die von ihnen verwahrten/archivierten Unterlagen zur Einsichtnahme uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

**§ 5 Bekanntmachung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat in Kraft, in dem die letzte öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, jedoch nicht bevor die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg gemäß § 41 Abs. 3 GKGBbg wirksam erteilt wurde.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 6 Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.  
Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirk-

same Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Für die:	Für den:
<b>Stadt Frankfurt (Oder)</b>	<b>Landkreis Oder-Spree</b>
Frankfurt (Oder), 23.06.2015	Beeskow, 09.07.2015
Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister	Manfred Zalenga Landrat
Frankfurt (Oder), 22.06.2015	Beeskow, 09.07.2015
Markus Derling Beigeordneter	Rolf Lindemann Beigeordneter

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 09. Juli 2015 kommunalaufsichtlich genehmigt.

Abstimmungsbehörde: Stadt Frankfurt (Oder)  
Stimmkreis: 35

**Bekanntmachung**

**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Abstimmungsbüro – Stadthaus, Goepelstr. 38 Haus 1 - Raum 3.310 15234 Frankfurt (Oder)	Montag/Mittwoch/Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2	Bürgeramt – Rathaus, Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	Montag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde für den Stimmkreis 35 – Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister – Stadthaus Haus 1, Raum 3.310, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder); E-Mail: [wahlbuero@frankfurt-oder.de](mailto:wahlbuero@frankfurt-oder.de) oder [martina.loehrius@frankfurt-oder.de](mailto:martina.loehrius@frankfurt-oder.de)** gestellt werden, wenn die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stimmkreis 35 – Frankfurt (Oder) hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

**I.**

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

**II.**

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

**III.**

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

<b>Vertreter:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Peter Kreiling Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebknecht-Straße 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
Markus Sprissler Birkenstraße 1b 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen
Stefanie Waldvogel Parkstraße 39 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 12 15738 Zeuthen
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen
Vlara Schaale Eichenring 23 15749 Ragow	Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 a 14974 Ludwigsfelde

Frankfurt (Oder), 22.07.2015

Martina Löhrius  
Leiterin Abstimmungsbüro

Der Oberbürgermeister  
Abstimmungsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)

Abstimmungsbüro  
Stadthaus – Haus 1 – Raum 3.310

Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552 3270  
Fax: 0335 552 3279

E-Mail: [martina.loehrius@frankfurt-oder.de](mailto:martina.loehrius@frankfurt-oder.de)  
[Wahlbuero@frankfurt-oder.de](mailto:Wahlbuero@frankfurt-oder.de)



**Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.02.2014 an unbekannte Erben nach Otto Rasenack, zuletzt wohnhaft: Holzmarkt in 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen  
Abt. Steuern und Abgaben  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Otto Rasenack, letzte bekannte Anschrift: Holzmarkt in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.16377.4, vom 12.02.2014, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert  
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an BRS GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen  
Abt. Steuern und Abgaben  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für BRS GmbH letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Hartel,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.27659.3, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert  
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an Frau Olga Braun, zuletzt wohnhaft: Ul. Sowenska 14 in 69100 Slubice**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen  
Abt. Steuern und Abgaben  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Olga Braun, zuletzt wohnhaft: Ul. Sowenska 14 in 69100 Slubice

Sehr geehrte Frau Braun,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.11274.1, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert  
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen  
Abt. Steuern und Abgaben  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.27143.6, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert  
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 01.03.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 12.02.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015 an Herrn Jürgen Kleberg, letzte bekannte Anschrift: Zernikow 27 in 15306 Seelow**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen  
Abt. Steuern und Abgaben  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Jürgen Kleberg, letzte bekannte Anschrift: Zernikow 27 in 15306 Seelow

Sehr geehrter Herr Kleberg,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.11267.6, vom 01.03.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 12.02.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert  
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015 an Herrn Matthias Krüger, letzte bekannte Anschrift: Ringeriksverein 110 in 3400 Lier, Norwegen**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen  
Abt. Steuern und Abgaben  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Matthias Krüger, letzte bekannte Anschrift: Ringeriksverein 110 in 3400 Lier, Norwegen

Sehr geehrter Herr Krüger,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.29293.7, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert  
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015 an Herrn Jihad Soufi, letzte bekannte Anschrift: Kurfürstendamm 165 in 10707 Berlin**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen  
Abt. Steuern und Abgaben  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Jihad Soufi, letzte bekannte Anschrift: Kurfürstendamm 165 in 10707 Berlin

Sehr geehrter Herr Krüger,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.13623.4, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert  
Amtsleiterin

**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 12.02.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Manfred Wolff, zuletzt wohnhaft: Kastanienallee 140 in 12627 Berlin**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen  
Abt. Steuern und Abgaben  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Manfred Wolff, zuletzt wohnhaft: Kastanienallee 140 in 12627 Berlin

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.09413.5, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 12.02.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert  
Amtsleiterin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS